

§ 5 WPBV (Bayern) — Erläuterung

Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In der Erläuterung sind, soweit einschlägig, anzugeben oder zu begründen:

1. Vorhabensträger,
2. Zweck des Vorhabens,
3. bestehende Verhältnisse,
 - a) hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit),
 - b) Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
 - c) hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen mit Angabe der Informationsquelle,
 - d) Angaben zur Beurteilung der Qualitätskomponenten nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABI L 140 S. 114), am Ort des Vorhabens,
 - e) Angaben des Zustands der berührten Wasserkörper,
 - f) Gewässerbenutzungen,
4. Lage des Vorhabens,
5. Art und Umfang des Vorhabens,
 - a) gewählte Lösung, Alternativen,
 - b) konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen,
 - c) Art und Leistung der Betriebseinrichtungen,
 - d) beabsichtigte Betriebsweisen (eingesetzte Stoffe, Abwasser- und Schlammabeseitigung, integrierte Vermeidungsmaßnahmen),
 - e) Mess- und Kontrollverfahren,
 - f) Höhenlage und Festpunkte,
 - g) Sicherheitseinrichtungen,
6. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf
 - a) die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer,
 - b) das Abflussgeschehen,
 - c) die Gewässereigenschaften und den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers,
 - d) das Gewässerbett und die Uferstreifen,
 - e) die Eigenschaften des Grundwassers, den Grundwasserleiter und den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers,
 - f) bestehende Gewässerbenutzungen,
 - g) Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete,

- h) Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft und Fischerei,
 - i) Wohnungs- und Siedlungswesen,
 - j) öffentliche Sicherheit und Verkehr,
 - k) Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger,
 - l) bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse,
 - m) die Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
7. Rechtsverhältnisse,
- a) Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken,
 - b) Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen,
 - c) sonstige anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Ergebnisse von Raumordnungsverfahren oder sonstiger landesplanerischer Abstimmungen,
 - d) Beweissicherungsmaßnahmen,
 - e) privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte.

Zitiervorschlag: § 5 WPBV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WPBV/5>